

Ausstellung einer EU-Konformitätsbescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG und/oder einer Unbescholtenheitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)



Ärzt*innen für
Allgemeinmedizin
und Fachärzt*innen

EU-KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG

Ärzt*innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt*innen wird auf Antrag eine EU-Konformitätsbescheinigung durch die ÖÄK ausgestellt, in der die **Konformität der in Österreich absolvierten ärztlichen Ausbildung** (Studium der Humanmedizin und Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt und/oder Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß Anhang V, Nr. 5.1.1. und 5.1.2., 5.1.3. bzw. 5.1.4. sowie gemäß Artikel 24 und 25 bzw. 28 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt wird.

Gebühr

Die **Gebühr** für eine EU-Konformitätsbescheinigung beträgt **€ 52,33**.

Die Bescheinigung kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden. Die Gebühr ist gemäß Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 im Vorhinein zu entrichten. Nach Einlangen Ihres Antrages erhalten Sie die Gebührenvorschreibung per E-Mail.

Turnusärzt*innen,
Ärzt*innen für
Allgemeinmedizin
und Fachärzt*innen

UNBESCHOLTENHEITSBESCHEINIGUNG bzw. CERTIFICATE OF GOOD STANDING (CGS)

Turnusärzt*innen, Ärzt*innen für Allgemeinmedizin und Fachärzt*innen, wird auf Antrag eine **Bescheinigung über die disziplinäre Unbescholtenheit** ausgestellt.

Die Bescheinigung kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden.

Gebühr

Die **Gebühr** für eine Unbescholtenheitsbescheinigung beträgt **€ 29,51**.

Absolvent*innen
und Ärzt*innen,
die noch nie in die
Ärzteliste
eingetragen waren

CERTIFICATE OF NON-REGISTRATION

Absolvent*innen und Ärzt*innen, die noch nie in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren, kann zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden, dass keine Eintragung in die Ärzteliste vorliegt.

Wir ersuchen in diesem Fall um Übermittlung des Diploms über den Abschluss des Studiums der Humanmedizin sowie um Übermittlung der Einwilligungserklärung.

Ausstellung einer EU-Konformitätsbescheinigung gemäß Richtlinie 2005/36/EG und/oder einer Unbescholtenheitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)



Einwilligungs- erklärung

BEANTRAGUNG

Um die Korrespondenz mit der ÖÄK auf elektronischem Wege abwickeln zu können, ersuchen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen um Übermittlung der ausgefüllten und unterschriebenen Einwilligungserklärung (**siehe Download**), soweit diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt an die ÖÄK übermittelt wurde.

Bitte legen Sie einen eingescannten Identitätsnachweis bei, falls Sie noch nie in die Ärzteliste eingetragen waren.

Erforderliche Angaben

Bitte übermitteln Sie uns die **folgenden Angaben** (sowie gegebenenfalls die ausgefüllte und unterschriebene **Einwilligungserklärung**) per E-Mail an migration@aerztekammer.at

- Name
- Telefonnummer
- ÖÄK-ID (falls vorhanden)
- Sind Sie derzeit in der Ärzteliste eingetragen? Ja/Nein
- Benötigen Sie eine EU-Konformität und/oder ein Certificate of Good Standing (CGS) oder ein Certificate of Non-Registration?
- Sprache der Bescheinigung: Deutsch, Englisch oder Französisch
- Zielland
- Ihre Adresse für den Versand an Sie
- Haben Sie bereits eine Bescheinigung von uns erhalten? Falls ja, ersuchen wir um Bekanntgabe des Ausstellungsdatums, falls verfügbar

Versand und Abholung

Ihre Bescheinigung wird auf Ihren Namen und Ihre Adresse ausgestellt, daher erfolgt der Versand jedenfalls per Post an Sie.

Eine persönliche Abholung der Bescheinigung ist in dringenden Fällen möglich. Bei Abholung durch Dritte ersuchen wir Sie um entsprechende Benachrichtigung, sowie um Übermittlung einer Vollmacht. Die abholende Person wird gebeten, einen Identitätsausweis vorzulegen.

In dringenden Fällen kann Ihre Bescheinigung auch direkt durch die ÖÄK an die zuständige Behörde im Aufnahmeland übermittelt werden. Für diesen Fall ersuchen wir Sie um Zusendung der entsprechenden Kontaktdaten.

Meldung des Abgangs ins Ausland

Hinsichtlich der Meldung Ihres Abgangs ins Ausland ersuchen wir um direkte Kontaktaufnahme mit Ihrer für Sie zuständigen Landesärztekammer sowie mit dem für Sie zuständigen Wohlfahrtsfonds.

Aktualisiert 20.12.2023/ IB